

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 30 (1950-1951)
Heft: 10

Artikel: Rechtslehre und Verfassungsstaat
Autor: Grossmann, Rudolf H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RECHTSLEHRE UND VERFASSUNGSSTAAT

VON RUDOLF H. GROSSMANN

Nicht nur der Jurist und insbesondere der Staatsrechtler, sondern auch jeder aufgeschlossene Bürger muß sich heute ernstlich die Frage stellen: hat der Verfassungsstaat versagt und warum? Denn die Institution des Verfassungsstaates ist eben nicht bloß ein politisches Postulat, ein Anliegen gewisser Kreise oder Parteien, eine Staatsform unter vielen, sondern vielmehr der direkte Ausfluß der abendländischen Kultur- und Rechtsordnung. Eine Bejahung der Frage, ob der Verfassungsstaat versagt habe, bedeutet demzufolge das unmittelbare Eingeständnis des Versagens unserer Kultur- und Rechtsordnung. Dadurch muß aber die Tragweite dieser Frage jedem in die Augen springen. Gerade angesichts dieser Tragweite ist es unsere vornehmste Pflicht, uns nicht vor der dem Verfassungsstaat und damit unserer Rechtsordnung ungünstigen Wirklichkeit zu verschließen, sondern nach den Gründen zu forschen, die diese bedrohen; denn nur wenn auch die Allgemeinheit diese Gründe richtig erkannt hat, ist es möglich, den Verfassungsstaat und damit unsere Rechts- und Kulturordnung zu erhalten.

Im heutigen «Zeitalter der Dynamik», wo der Staat mehr und mehr zum höchsten Gut, gleichsam göttlich wird, wo der staatliche Machtwille beinahe unbegrenzt wird, wo das Recht mehr nur noch der Ausfluß des jeweiligen Staatswillens ist, und dadurch dynamisch wird, wo die Norm ihren Inhalt, die Idee, verliert und im besten Fall noch zur Form wird, ist es wohl eine feststehende Tatsache, daß der Verfassungsstaat wenigstens zum Teil versagt hat. Der Ursachen für diese Krise des Verfassungsstaates und unseres Rechtsdenkens und -empfindens gibt es viele und mannigfaltige; — man möge nur an die ungeheure Vertechnisierung und Vermechanisierung unseres Zeitalters denken, an die dadurch entstandene Vermassung und Verproletarisierung der Menschen, an das daraus resultierende überwiegend materialistische Denken und schließlich an das wiederum dadurch bedingte Schwinden des Glaubens an überirdische, transzendente Werte. Gerade aber dieser letzte — und vielleicht im Zusammenhang mit dem Verfassungsstaat viel zu wenig beachtete — Punkt der obigen Ursachenkette ist wohl für das weitgehende Versagen des Verfassungsstaates entscheidend verantwortlich. Und zwar läßt sich dieser Mangel des Glaubens an «vor- und überstaatliche», «überpositive» Grundwerte sowohl auf wissenschaftlichem, rechtstheoretischem, wie auf praktischem, politischem Gebiete unfehlbar und überall nachweisen.

Auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft spiegelt sich die Leugnung der Existenz «vorstaatlicher» und «überpositiver» Grundwerte und Rechtsprinzipien in der schon seit Dezennien auf dem europäischen Kontinent allgemein verbreiteten Lehre vom positiven Recht wieder. Nach dieser Lehre ist das Recht, insbesondere das Gesetz, ein staatlicher Erlaß, der von dem dazu befugten staatlichen Organ ausgeht. Aber auch jeder Erlaß, den dieses staatliche Organ — die Legislative, die Gesetzgebungsgewalt — mit dem Gesetzesbefehl ausstattet, wird zum Gesetz, ungeachtet der inhaltlichen Eigenschaften, ungeachtet auch des Umstandes, ob der Erlaß einen konkreten Fall regelt oder generelle, abstrakte Normen enthält. Damit wird aber den «vorstaatlichen Grundwerten und Rechtsprinzipien» jede rechtliche (juristische) Bedeutung abgesprochen. Für die kontinental-europäische Rechtswissenschaft ist «Recht» per definitionem nur staatlich-positives Recht. Sie leugnet die Objektivität vorpositiver Rechtsgrundsätze, wie der Werte überhaupt; ihr Rechtspositivismus ist der Ausdruck eines allgemeinen (philosophisch-weltanschaulichen) Lebenspositivismus. Wohl gibt es auch heute noch Richtungen in der Rechtswissenschaft, die zum Teil Anhänger der «vor- und überstaatlichen Grundwerte», der «vorpositiven Rechtsgrundsätze» sind, aber für das Recht anerkennen auch sie diese nur nach Maßgabe ihrer positiv-rechtlichen Sanktionierung, d. h. sie anerkennen sie materiell nur als relativen Bestandteil des Rechts. Die vor- und überstaatlichen Grundwerte werden auch hier deshalb abgelehnt, weil man von ihnen die Gefährdung der Geschlossenheit und Folgerichtigkeit der Theorie des positiven Rechts befürchtet. Aber gerade daran krankt unsere Rechtslehre, daß sie sich aus diesen Gründen nicht mit dem Inhalt des Rechts, mit den ewigen Grundwerten und -prinzipien des Rechts, wie Vernünftigkeit und Gerechtigkeit, sondern weitgehend mit den Rechtsformen und ihrer Pflege zu befassen müssen glaubt und bisweilen sogar behauptet, die Rechtstheorie sei nichts anderes als eine Lehre der Rechtsformen, alles andere sei «unwissenschaftlich». Dieses seltsame Streben der positivrechtlichen «Begriffsjurisprudenz» nach Allgemeingültigkeit der Begriffe führt nun, in allgemeiner Formalisierung und Logisierung, auch folgerichtig zu einer Formalisierung des Verfassungsbegriffes, der schließlich lediglich noch als die positivrechtlich höchste Stufe im «Rechtserzeugungsprozeß» erscheint und sich inhaltlich auf die Normierung der Zuständigkeit des gewöhnlichen Gesetzgebers verengt. Dies ist also der wesentliche Inhalt der Verfassung; darauf schrumpft der «materielle Verfassungsbegriff» zusammen. Die Verfassung wird nach unserer Rechtslehre zur bloßen «Norm der Normen». Ihr wesentliches rechtliches Merkmal liegt lediglich in deren erhöhten formellen Gesetzeskraft. Dieser Verfassungsbegriff, genau so wie der im allgemeinen

von der rechtspositivistischen Wissenschaft entwickelte Gesetzesbegriff, ist wohl ein Begriff mit allgemeiner Gültigkeit, er ist aber zugleich eine Abstraktion von jedem Inhalt, d. h. die Verfassung, das Gesetz, sind sämtlicher und jeder Inhalte fähig. Damit die Verfassung Verfassung und das Gesetz Gesetz wird, ist es nicht nötig, daß sie ganz bestimmten inhaltlichen Qualitäten, d. h. den Grundprinzipien des Rechts, wie Vernunft, Gerechtigkeit, Freiheit und Rechtsgleichheit, entsprechen; für unsere Rechtslehre genügt es, wenn sie vom zuständigen staatlichen Organ formgerecht erlassen worden sind. Die Gefahr aber, die ein solcher Verfassungsbegriff in sich birgt, wird wohl am deutlichsten fühlbar beim Gedanken, daß die erhöhte formelle Gesetzeskraft der Verfassung mißbraucht werden kann, um Bestimmungen, Inhalte, die in einer gegebenen politischen Konstellation als wesentlich erachtet werden, in der Verfassung für immer zu verankern. Unwesentliche Rechtssätze, die nicht mehr Ausdruck eines dauernden Willens, sondern bloß vorübergehende «Wollungen» sind, werden so zum Inhalt der Verfassung gemacht. Man denke bloß an den «Absinth»-Artikel, Art. 32ter, den «Spielbank»-Artikel, Art. 35, und andere ähnliche Artikel unserer Bundesverfassung, — Bestimmungen, die nicht in ein Verfassungsdokument gehören! Nach dem von unserer Rechtslehre entwickelten Begriff von der Verfassung als der «Norm der Normen» ist es aber auch theoretisch — und folgerichtig — durchaus denkbar, daß z. B. die Verfassung eines Staates einfach bestimmen könnte, daß das für den Staat und den Bürger maßgebende Recht das sei, was der obersten Staatsgewalt in einem gewissen Moment jeweils als opportun erscheine. Das ist aber nichts anderes als der Diktatur- und Totalstaat, von dessen völlig rechtlosem Gebaren wir in der neueren Zeit mehr als handgreifliche Beispiele zur Verfügung haben. Damit sind wir zum erschreckenden Ergebnis gelangt, daß in dem von unserer auf dem europäischen Kontinent allgemein verbreiteten Rechtswissenschaft geprägten absolut inhaltslosen Begriff von der Verfassung als der bloßen «Norm der Normen» auch der rechtlose Diktatur- und Machtstaat Platz findet. Unwillkürlich muß man sich daher fragen, ob denn wirklich die Verfassung nur die rechtsbegriffliche, grundlegende, aber inhaltslose Norm der staatlichen Zuständigkeitsordnung sein kann und ob sie nicht auch — oder gerade in erster Linie — die Verkörperung von materiellen, unabänderlichen, vor- und überstaatlichen Grundwerten und Rechtsprinzipien um deren Inhaltes willen sein muß; denn ist ganz allgemein Recht ohne Inhalt, ohne bestimmte ewigdauernde Grundprinzipien, wie natürliche Vernunft, Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit, überhaupt Recht? Gehören nicht neben dem Moment der «Form» gerade die überdauernden Grundwerte wissenschaftlich auch notwendiger- und logischerweise

zum Begriff des Rechts, der Verfassung und des Gesetzes, d. h. das Moment des andauernden und grundsätzlichen «Inhaltes», an den sich jeder Bürger halten und auf den er sich verlassen kann? Stimmt es nicht nachdenklich, daß nach unserer Rechtslehre nur das als materieller Inhalt von Recht, Verfassung oder Gesetz, gelten soll, was einfach das zuständige staatliche Organ — sei es Verfassungs- oder einfacher Gesetzgeber — nach seinem ständig wechselnden Belieben kompetenzgerecht anordnet und der Bürger nicht mehr weiß, worauf er sich verlassen kann? Angesichts dieser Fragen ist es sicherlich nicht zu viel gesagt, wenn wir nicht nur von einer Krise des Verfassungsstaates, sondern vielmehr und ganz allgemein von einer Krise unseres Rechtsdenkens sprechen müssen.

Um dieser Krise zu steuern, ist es von entscheidender Bedeutung, daß nicht nur unsere Allgemeinheit, sondern ganz besonders auch unsere Rechtswissenschaft den Mut zum Glauben an die ethischen Werte überhaupt aufbringt, namentlich aber an die unser menschliches Zusammenleben schon seit der Schöpfung bestimmenden ewigen Rechtsprinzipien und -grundwerte, wie das Recht des Individuums auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf Eigentum, und daß sie darüber hinaus dieselben als absoluten, unabdingbaren Inhalt jedes Rechtssatzes erklärt. Wenn unsere Rechtswissenschaft sich nicht anstrengt, die genannten überpositiven Grundwerte des Rechts als logisch-notwendigen, unabänderlichen, absoluten — und nicht nur als relativen, ständig wandelbaren — Inhalt der Verfassung zu erklären, wenn sie fortfährt, die Verfassung weiterhin als bloße inhaltslose «Norm der Normen», als bloßes Gesetz mit erhöhter formeller Gesetzeskraft zu bezeichnen und wenn sie davor zurückscheut, gegen Gesetze — mögen sie noch so kompetenzgerecht erlassen sein —, die inhaltlich nicht diesen ewigen Rechtsprinzipien entsprechen, Widerstand zu leisten, so kann sie ein zunehmendes Abgleiten des Verfassungsstaates bestenfalls in einen grundsatzlosen Parlamentsdiktaturstaat, oder im nächsten Grad in einen überhandnehmenden «Vollmachtenregime»-Staat und schlimmstenfalls in einen reinen Diktatur- oder Totalstaat nicht verhindern und darf sich dann selbst über diese fatale Entwicklung auch nicht beklagen.